

23102

Rechtsverordnung  
über das Naturschutzgebiet

**„Hilsbruch“**

Landkreis Bernkaste I- Wittlich  
vom 18. Januar 1983

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS. 791 – 1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Hilsbruch“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9 ha und umfasst im Bereich der Revierförsterei Hoxel die Unterabteilung 15 b des Staatsforstes.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines für den Hunsrück typischen Hangbruches mit der dazugehörigen Flora und Fauna aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
3. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern;
4. Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen;

5. Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen sowie Tiere, Pflanzen und vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
6. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie organischen oder mineralischen Dünger auszubringen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen.

## § 5

§ 4 gilt nicht für

1. forstliche Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der oberen Landespflegebehörde durchgeführt werden;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung von Jagdkanzeln und Jagdhütten;
3. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet;
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt;
5. § 4 Nr. 5 Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt oder Tiere, Pflanzen und vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;

6. § 4 Nr. 6 Pflanzenbehandlungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger ausbringt;
7. § 4 Nr. 7 wildlebenden Tieren nachstellt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet, oder ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
8. § 4 Nr. 8 eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutagefördert oder entnimmt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 18. Januar 1983  
Az.: 554-324

Bezirksregierung Trier  
gez.: G. Schwetje  
Regierungspräsident